

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Umlegungsausschüsse nach dem Baugesetzbuch erlässt die **Gemeinde Reckendorf** folgende Satzung:

§ 1 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder eines Umlegungsausschusses nach § 46 Abs. 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18. Januar 1961 (GVBl. S. 27) erhalten ein Sitzungsgeld von 17,89 € pro Sitzung.
- (2) Die Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse dem Umlegungsausschuss angehören, erhalten entgegen den Festsetzungen des Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,89 € pro angefangene Stunde als Entschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der o. g. Verordnung, wenn die Sitzung nicht innerhalb der regulären Dienstzeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr stattfindet.

§ 2 Besondere Regelung für Mitglieder, die von einem privaten Unternehmen entsandt werden

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die von einem privaten Unternehmen (z. B. Planungsbüro) entsandt werden, gilt der § 1 Abs. 2 für Sitzungszeiten, die außerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit dieses Unternehmens stattfinden, entsprechend. Für Sitzungen innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit wird vom Unternehmen der übliche Stundensatz in Rechnung gestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reckendorf, den 06. November 1992
Gemeinde Reckendorf

Horger
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 12.11.1992, Nr. 46/92

1. Änderungssatzung vom 29.10.2001,
Inkrafttreten 01. Januar 2002

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 31.10.2001, Nr. 44/01